

Dietlind Grabe-Bolz

Oberbürgermeisterin
der Universitätsstadt Gießen

- E -



An das
Hessische Ministerium der Finanzen
- persönlich -
Hr. Staatsminister Weimar
Postfach 3180

65021 Wiesbaden

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 25. März 2010

Abgesandt am 29. März 2010

**Kommunaler Finanzausgleich;
Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe nach § 23 b
Finanzausgleichsgesetz**

Sehr geehrter Herr Staatsminister Weimar,

wir haben große Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des § 23 b Finanzausgleichsgesetz (FAG). Insbesondere die mit § 23 b FAG verbundene Verteilungswirkung müsste dringend überprüft und unserer Auffassung nach sogar geändert werden, da die Norm im Widerspruch zu Artikel 137 Abs. 5 der Hessischen Verfassung und § 1 des FAG steht. Über § 23 b FAG werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden gerade nicht die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung gestellt, die sie zur Durchführung der übertragenen Aufgaben benötigen.

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten und insbesondere als defizitäre Kommune müssen wir alle Möglichkeiten ausschöpfen, unsere Erträge zu erhöhen. Hierzu zählen auch die Leistungen nach § 23 b FAG. Vor diesem Hintergrund behalten wir uns auch vor, Widerspruch gegen Ihren Bescheid von 2009 einzulegen.

Für die Zuweisung zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe sieht § 23 b FAG eine Gruppenbildung vor, nämlich die Gruppe der Landkreise ohne kreisangehörige Jugendämter, der Landkreise mit kreisangehörigen Jugendämtern, der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Städte mit eigenen Jugendämtern. Die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel werden zwischen den vier Gruppen nach den Anteilen der jeweiligen Gruppe an den Ausgaben der Erziehungshilfe aufgeteilt. Innerhalb der jeweiligen Empfängergruppe (§ 23 b Abs. 3 FAG) wird die Zuweisung für den einzelnen Träger nur nach dem Anteil an der Gesamtzahl der Jugendlichen bis 21 Jahre berechnet.

Diese Berechnungsmethode halten wir für bedenklich und mit Artikel 137 der Hessischen Verfassung sowie mit § 1 FAG nicht vereinbar. Bei der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs muss der Gesetzgeber das Verbot der Nivellierung bestehender Finanzkraftunterschiede beachten. Er hat hierbei eine gesteigerte Beobachtungspflicht, um rechtzeitig einer unzulässigen Nivellierung entgegenzuwirken. Hierbei steht dem Gesetzgeber ein weiter Bewertungs- und Prognosespielraum zu, um seiner Pflicht nachzukommen.

Durch den derzeit gültigen § 23 b FAG wird aber gerade den besonderen Unterschieden der Kommunen keine Rechnung getragen, obwohl dies ohne besonderen Aufwand möglich wäre.

Schon allein durch die Aufteilung in unterschiedliche Gruppen gem. § 23 b Abs. 2 FAG wird einer ungleichen Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel Vorschub geleistet. Eine Kommune kann schon allein aus der Zugehörigkeit zu einer Gruppe mit insgesamt hohen Aufwendungen der örtlichen Jugendhilfe profitieren. Es kann dann also der Fall eintreten, dass eine Kommune, die einer betragsmäßig großen Gruppe zugeteilt ist, eine höhere Zuweisungen erhält, als eine Kommune die im Einzelvergleich höhere Aufwendungen hatte, aber einer betragsmäßig kleineren Gruppe angehört. Vergleichen Sie dazu nur die Zuweisungen an die Landkreise Fulda und Limburg-Weilburg.

Dies ist nicht nur grob ungerecht, sondern widerspricht auch der Intention des Gesetzgebers. Die Aufteilung in Gruppen gem. § 23 b Abs. 2 FAG müsste daher vollständig entfallen.

Der § 23 b FAG berücksichtigt aufgrund seiner Konstruktion nicht, dass die Kommunen, mit eigenem Jugendamt unterschiedliche Aufwendungen der örtlichen Jugendhilfe tätigen müssen. Die Aufwendungen werden nicht nur durch die Zahl der Jugendlichen zu einem bestimmten Stichtag bestimmt, sondern auch durch die jeweiligen Fallzahlen, die zu Leistungen gem. dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch führen.

Auch dem ursprünglichen Zweck des Gesetzgebers durch § 23 b FAG einen gerechten Ausgleich der Kosten zwischen den hessischen öffentlichen Trägern der örtlichen Jugendhilfe herzustellen erfüllt dieser nicht mehr.

So kommt es durch die derzeitige Regelung z. B. dazu, dass eine Stadt wie Bad Homburg durch seine Bevölkerungsstruktur rd. 61, % seiner Aufwendungen aus dem FAG erstattet bekommt. Der Stadt Gießen hingegen werden lediglich rd. 9 % unserer Aufwendungen aus dem FAG erstattet. Nur der Vogelsbergkreis hat ein geringeres Aufwands-/Zuschuss-Verhältnis zu verkraften. Der eigentliche Bedarf der Stadt Gießen würde rd. 672, € je Jugendlichen betragen. Uns werden allerdings lediglich rd. 60 €, je Jugendlichen erstattet. Die Bedarfe je Jugendlichen sind nur in Frankfurt/Main und Wiesbaden höher.

Uns ist durchaus die Historie bekannt, wodurch keine von den Kommunen selbst erhobenen Zahlen und Statistiken mehr als Berechnungsgrundlage für Zuweisungen herangezogen werden, jedoch rechtfertigt dies nicht, dass unabhängig erhobene Zahlen, die die kommunalen Besonderheiten klar zum Ausdruck bringen, ignoriert werden.

Die derzeitige Verteilungsregelung gem. § 23 b Abs. 3 FAG ist nicht aufwandsgerecht. Zwar erscheint es statistisch wahrscheinlich, dass eine größere Anzahl von Jugendlichen zu höheren Aufwendungen führen. Diese Verteilungsregelung lässt aber besondere soziale Strukturen, wie sie z. B. in der Stadt Gießen bestehen, außer acht.

Um zu einem sachgerechten Ergebnis zu kommen, könnten als Berechnungsgrundlage bzw. Indikator für die Höhe der Zuweisungen Zahlen genommen werden, die die regionale und soziale Infrastruktur klar widerspiegelt. Aussagekräftige Parameter wären z. B. die Anzahl junger Menschen, die auf laufende Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII angewiesen sind, da der Zusammenhang zwischen dem Bezug dieser Leistungen und

Erziehungshilfe-Bedürftigkeit eindeutig empirisch belegt ist. Ergänzend könnte die Quote der Jugendarbeitslosigkeit herangezogen werden.

Diese Zahlen werden nicht von den Kommunen selbst „erstellt“ und sind damit objektiv. Auch wäre der Aufwand zur Berechnung der jeweiligen Zuweisungen unserer Meinung nach durchaus zumutbar.

Wir bitten um eine kritische Prüfung des § 23 b FAG und vor dem Hintergrund eines eventuell noch erfolgenden Widerspruchs unsererseits gegen den Bescheid 2009 um Stellungnahme zu den o.g. Kritikpunkten bis spätestens 10. Juni 2010 sowie einer Einschätzung zur Realisierbarkeit unserer o.g. Anregungen im Rahmen des neuen FAG.

Mit freundlichen Grüßen

Dietlind Grabe-Bolz

Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin

(u.)

Ø Der. II
Ø -51- } alt. Ges.
Ø -30- } 29.03.2010

Wvl.: 01.06.2010